

Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prasdorf Kreis Plön

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVBl. Schl.-H. 2025 Nr. 27), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.04.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Prasdorf erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Prasdorf vom 10.09.2004, zuletzt geändert durch die 4. Nachtragssatzung vom 21.01.2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird in den Ziffern 3 und 5 jeweils der Betrag „500,- Euro“ durch den Betrag „3.000,- Euro“ ersetzt.

2. § 3 erhält folgende Neufassung:

„§ 3 Ständige Ausschüsse (§§ 16 a, 45, 46, 92 Abs. 5 GO)

(1) Nach § 45 Abs. 1 GO wird folgender ständiger Ausschuss gebildet.

Haupt-, Finanz- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, insbesondere in den Bereichen

- Finanzen, Steuerwesen, Liegenschaftswesen, Personalangelegenheiten; Prüfung der Jahresrechnung, Vorarbeiten zur Haushaltssatzung,
- Belange des Umweltschutzes, Planung und bauliche Entwicklung, Bau- und Wegewesen, Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Gebäude und Anlagen,
- Kultur- und Heimatpflege, Tourismusförderung, Förderung der Vereine, Verbände und Gemeinschaften, Jugend- und Senior*innenbetreuung.

Selbständige Entscheidungen:

- Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 5 TvöD.

(2) In die Ausschüsse nach Abs. 1 können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss je Fraktion ein stellvertretendes Ausschussmitglied, wobei auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden können. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder getrennt nach Fraktionen.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertretenden werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, von der Gemeindevertretung aus der Mitte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder gewählt. Für jeden Ausschuss wird neben dem Vorsitz auch jeweils eine Stellvertretung gewählt. Vorschlagsberechtigt für die Stellvertretenden ist jede Fraktion.
- (5) Die Anzahl der Ausschussmitglieder kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung erhöhen.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**„§ 4 a
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 22a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.“

4. § 7 erhält folgende Neufassung:

**„§ 7
Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern
(§ 29 Abs. 2 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern oder Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter oder Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO beteiligt sind, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.250,-- €, halten.

Handelt es sich bei den in Satz 1 genannten Vertragspartnern um Auftragsnehmer, sind die Verträge ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250,-- € im Monat nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 12.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 1.250,-- € im Monat nicht übersteigt.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a.) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 4, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.“

b.) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

**Artikel 2
-Inkrafttreten-**

Die 5. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 24.04.2025 in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1, Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 29.04.2025 Az.: K1.02/2411 erteilt.

Prasdorf, den 08.05.2025

**GEMEINDE PRASDORF
-Der Bürgermeister-**

(Siegel)

gez.
Matthias Gnauck